

Verordnung über die zu amtlichen Beglaubigungen befugten Kirchenbehörden (Beglaubigungsverordnung - BeglVO)

vom 10. März 2015

(ABl. 2015 S. 34)

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Satz 2 und des § 21 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334; 2010 S. 296) verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1

Zu amtlichen Beglaubigungen befugte Kirchenbehörden

(1) Zu amtlichen Beglaubigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 21 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind befugt:

1. die Pfarrämter,
 2. die Dekanate,
 3. die Verwaltungsämter,
 4. der Landeskirchenrat,
 5. die Hauptverwaltung des protestantischen Kirchenvermögens der Pfalz und
 6. das Evangelische Trifels-Gymnasium der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
- (2) Unberührt von Absatz 1 bleibt die Befugnis jeder Kirchenbehörde, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

